

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 34/96

vom

9. Dezember 1996

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Christian S [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED]

Antragstellers und Beschwerde-
führers,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

die Präsidentin des Kammergerichts,
E [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED] (früher: die Senatsverwaltung
für Justiz, S [REDACTED] Straße [REDACTED] B [REDACTED]),

Antragsgegnerin und Beschwerde-
gegnerin,

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat am 9. Dezember 1996 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Jähnke, die Richter Dr. Fischer, Basdorf und Streck
sowie die Rechtsanwälte Dr. von Hase, Dr. Schott und
Dr. Körner

beschlossen:

Der Antragsteller hat die Kosten des
Verfahrens zu tragen und der Antrags-
gegnerin die ihr im Beschwerdeverfahren
entstandenen notwendigen außergerichtli-
chen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdever-
fahren wird auf 100.000 DM festgesetzt.

- 3 -

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller ist seit dem 8. Juni 1977 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Durch Verfügung vom 23. Oktober 1995 hat die Antragsgegnerin (früher die Senatsverwaltung für Justiz, jetzt die Präsidentin des Kammergerichts) die Zulassung des Antragstellers gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO wegen Vermögensverfalls widerrufen. Dagegen hat der Antragsteller gerichtliche Entscheidung beantragt. Diesen Antrag hat der Anwaltsgerichtshof zurückgewiesen. Hiergegen hat sich der Antragsteller mit der sofortigen Beschwerde gewandt.

Während des Rechtsmittelverfahrens hat der Antragsteller auf seine Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet. Daraufhin hat die Antragsgegnerin die Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft widerrufen; diese Verfügung ist bestandskräftig. Antragsteller und Antragsgegnerin haben das vorliegende Verfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt.

II.

Nach Erledigung der Hauptsache ist in entsprechender Anwendung der §§ 91 a ZPO, 13 a FGG nur noch über die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Verfahrenskosten zu entscheiden. Danach sind die Gerichtskosten des gesamten Verfahrens und die notwendigen außergerichtlichen Auslagen der Antragsgegnerin im Beschwerdeverfahren dem Antragsteller aufzuerlegen. Denn die sofortige Beschwerde des Antragstellers wäre ohne Erledigung der Hauptsache erfolglos geblieben.

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen, wenn der Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen des Rechtsuchenden nicht gefährdet sind.

Schon im Hinblick darauf, daß zum Zeitpunkt der Widerrufsverfügung gegen den Antragsteller im zentralen Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts Schöneberg mindestens 14 Haftbefehle zur Erzwingung der Offenbarungsversicherung registriert waren, ist der Anwaltsgerichtshof mit Recht davon ausgegangen, daß der Antragsteller zum Zeitpunkt des Erlasses der Widerrufsverfügung in Vermögensverfall war.

Der Antragsteller hat auch nicht dargelegt, daß durch den Vermögensverfall die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet waren.

Der Widerrufsgrund ist bis zur Erledigung des vorliegenden Verfahrens auch nicht nachträglich weggefallen. Eine Besserung der Vermögensverhältnisse des Antragstellers war nicht erkennbar.

Jähnke

Fischer

Basdorf

Streck

Hase

Schott

Körner